

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Halle (Saale)

LEGENDE:

- grau** Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) (Vorlage-Nr.: V/2014/12579)
- lila** Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen (Vorlage-Nr.: V/2013/12111)
- rot** Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) (Vorlage-Nr.: V/2014/12422)
- grün** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale); Vorlagen-Nummer V/2013/12089 (Vorlage-Nr.: 2013/2014/12421)
- blau** Alternativen (Gesellschafterversammlung, Stadtrat oder Oberbürgermeister)

(Stand: 17. Mai 2013)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
A. KODEX	6
1. Anteilseigner	6
1.1 Die Stadt als Anteilseigner	6
1.1.1 Zuständigkeiten des Stadtrates	6
1.1.2 Zuständigkeiten des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)	8
1.1.3 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters	8
1.2 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	9
2. Aufsichtsrat	10
2.1 Errichtung von Aufsichtsräten	10
2.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	10
2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates	11
2.4 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	11
2.5 Besetzung von Aufsichtsgremien	12
2.6 Geschäftsordnung	12
2.7 Ausschüsse	12
2.8 Interessenkonflikte	12
2.9 Verschwiegenheit	13
2.10 Vergütung	13
2.11 Bericht des Aufsichtsrates	13
2.12 Städtisches Beteiligungsmanagement	13
3. Geschäftsführung und Vorstand	14
3.1 Anzahl Führungskräfte	14
3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	14
3.3 Interessenkonflikte	15
3.4 Vermögensschadenshaftpflicht	15
3.5 Bestellung und Anstellung	15
3.6 Altersgrenze	15
3.7 Vergütung	15
3.8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat	16

B.	DURCHFÜHRUNG	17
1.	Wirtschaftsplanung	17
	1.1 Terminplanung	17
	1.2 Inhalt	17
2.	Jahresabschluss und Lagebericht	17
	2.1 Terminplanung	17
	2.2 Inhalt	18
	2.3 Feststellung des Jahresabschlusses	18
	2.4 Abschlussprüfung	19
3.	Beteiligungs-Report	19
	3.1 Terminplanung	19
	3.2 Inhalt	20
4.	Beteiligungs-Bericht	20
	4.1 Terminplanung	20
	4.2 Inhalt	20
5.	Sitzungsunterlagen	20
	5.1 Schriftformerfordernis	20
	5.2 Unterlagen wegen Mandatsbetreuung	21
6.	Gemeinsamer Bericht von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat	21
7.	Prüfungsrechte	21
8.	Korruptionsprävention	21

Anlage 1: Muster „Entsprechenserklärung“

Anlage 2: Muster „Bericht zum Kodex“

Anlage 3: Runderlass des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt
„Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ vom 30.06.2010

Vorbemerkungen

Grundlagen

Die Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) sind dem **Gemeinwohl** verpflichtet.

Durch die Anwendung des **Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)** (im Folgenden auch: Kodex) soll ein gute und verantwortungsvolle Unternehmens- und Beteiligungsführung und -kontrolle gewährleistet werden. Die dafür erforderlichen Regelungen sind im vorliegenden Kodex zusammengefasst.

Als **Vorbilder** für den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) dienen hinsichtlich Aufbau und Terminologie der Deutscher Corporate Governance Kodex (Stand: 02.07.2010) und der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Stand: 01.07.2009).

Zielstellung, Nutzen

Der vorliegende Kodex bildet den **Rahmen für eine komplexe Interessenstruktur**.

Den kommunalen Entscheidungsträgern soll durch Rechtsklarheit eine **effiziente Steuerung und Kontrolle** städtischer Beteiligungen ermöglicht werden.

Durch den Zuwachs an **Transparenz** ist beabsichtigt, das **Vertrauen** der Öffentlichkeit in das Handeln von Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Mit der Einhaltung der Kodex-Grundsätze signalisieren die städtischen Beteiligungen, dass sie eine gute Unternehmensführung **über das gesetzliche Mindestmaß hinaus** verfolgen (freiwillige Selbstverpflichtung).

Anwendungs- bzw. Geltungsbereich

Der Public Corporate Governance Kodex gilt grundsätzlich für alle Beteiligungen der Stadt Halle (Saale). Er gilt **nicht** für Eigenbetriebe und Stiftungen. Eigenbetriebe sind Sondervermögen der Stadt. Kommunale rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts sind weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich Eigentum der Gemeinde.

Der Kodex gilt für **unmittelbare und mittelbare Beteiligungen**.

Mehrheitsbeteiligungen haben den Kodex zwingend anzuwenden; **Minderheitsbeteiligungen** wird die Anwendung des Kodex empfohlen.

Abgrenzung gegenüber Beteiligungsrichtlinie

Der Kodex stellt eine Ergänzung zur „Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)“ dar. Wie bei einer Durchführungs-Verordnung werden die Grundregeln für das Beteiligungsmanagement in der Stadt Halle (Saale) konkretisiert.

Begriffsbestimmung

Empfehlungen sind im Kodex sprachlich durch die Verwendung des Terminus „soll“ gekennzeichnet. Eventuelle Abweichungen sind jährlich im „Bericht zum Kodex“ zu begründen und offen zu legen (siehe B.6.).

Anregungen sind im Kodex sprachlich durch die Verwendung der Termini „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet. Abweichungen müssen nicht begründet und offen gelegt werden.

Alle übrigen sprachlich nicht so oder anders gekennzeichneten Teile des Kodex stellen eine **Verpflichtung** dar. Abweichungen sind nicht zulässig.

Inkrafttreten

Der Kodex tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am **xx.xx.20xx** in Kraft und ist erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, anzuwenden.

Änderungen dieses Kodex unterliegen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kodex gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

A. KODEX

1. Anteilseigner

1.1 Die Stadt als Anteilseigner

- 1 Die Stadt Halle (Saale) ist Anteilseigner der Beteiligungsgesellschaften. Das Hauptorgan der Stadt ist der Stadtrat. In der Anteilseignerversammlung kann der Stadtrat in seiner Gesamtheit nicht tätig werden. Er wird von einer bevollmächtigten Person aus der Verwaltung vertreten. Er wird von einer Gesellschafterversammlung vertreten, in welcher er, neben dem gesetzlichen Vertreter der Stadtverwaltung, weitere Mitglieder entsendet. Der Stadtrat bestimmt eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlungen.*

*Der Gesellschafterversammlung obliegen als Vertreterin der Anteilseigner alle Tatbestände zur Beschlussfassung - insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates und Gesellschafterweisungen -, sofern Gesellschaftsverträge oder Satzungen keine andere Regelung treffen oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.***

- 2 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Anteilseignerversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen ~~Beamten oder Arbeitnehmer~~**Beigeordneten***** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen (§ 119 Abs. 1 GO LSA). Die Stadt Halle (Saale) kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.
- 3 Die Anteilseignerversammlung kann der Unternehmensleitung Weisungen erteilen. Diese Weisungen können jede Angelegenheit der Unternehmensleitung betreffen. Sie dürfen nicht gegen den Gesellschaftsvertrag / die Satzung der Beteiligung und / oder geltendes Recht verstoßen.

neu Die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von am jeweiligen Unternehmensgegenstand orientierten Eigentümerzielen durch den Stadtrat der Stadt Halle zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens.

1.1.1 Zuständigkeiten des Stadtrates

- 4 Der Stadtrat soll grundsätzlich folgende Beschlusszuständigkeiten für unmittelbare Beteiligungen ausüben:

➤ Änderung der Gesellschaftsverträge / der Satzungen

* nebst Änderung in Ziffer 5 a. E.

** In Ergänzung der Änderungsanträge von CDU und FDP Vorschlag zu Zuständigkeiten einer Gesellschafterversammlung

*** Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung

Begründung: Gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an den die Gemeinde beteiligt ist. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Der Änderungsvorschlag mit der Begrenzung auf die Vertretung durch Beigeordnete greift in die gesetzlich festgelegte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters ein.

- Umwandlungen der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen auch gemäß Umwandlungsgesetz
- Errichtung, Übernahme, wesentliche Einschränkung oder Auflösung von Unternehmen
- Feststellung der Jahresabschlüsse, Ergebnisverwendung
- Billigung von Konzernabschlüssen
- Entlastung der Geschäftsführungen / Vorstände
- Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- Verpachtung von Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
- Übertragung der Betriebsführung von Beteiligungen an Dritte Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen
- Kapitalerhöhung / -herabsetzung
- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
- Besetzung der Aufsichtsräte
- Vergütung der Mitglieder in Aufsichtsräten,
- Wirtschaftsplan bei Beteiligungen mit städtischem Zuschuss
- ~~fiskalische~~—monetäre Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des -Konsolidierungskonzepts
- [Gesellschafterweisungen*](#)

soweit Gesetz (z. B. Mitbestimmungsgesetz) oder Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen keine anderweitigen Regelungen treffen.

Bei **Mehrheits-Beteiligungen** (Geschäftsanteile der Stadt > 50%), die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, sollen dem Stadtrat **zusätzlich** die **Beschlusszuständigkeiten** zugewiesen werden, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, insbesondere

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z. B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge,
- Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB

~~Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften. Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an die Gesellschafterversammlung/den Gesellschafterausschuss(??)*. In diese Gesellschafterversammlung werden entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder entsandt.~~

Bei **Gemeinschafts-Unternehmen** (Geschäftsanteile der Stadt = 50%) und bei **Minderheits-Beteiligungen** (Geschäftsanteile der Stadt < 50%) ist **zusätzlich** darauf hinzuwirken, dass dem Stadtrat gesellschaftsspezifische **Befassungsrechte** eingeräumt werden.

5 Der Stadtrat soll folgende Beschlusszuständigkeiten für mittelbare Beteiligungen ausüben:

- Besetzung der Aufsichtsräte
- Vergütung der Mitglieder in Aufsichtsräten
- soweit ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist (i. d. R. bei Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen)

~~Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein **Weisungsrecht** des Stadtrates an den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Sinne von § 119 GO LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse. Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein **Weisungsrecht** des Stadtrates an die *städtischen Vertreter in der*** Gesellschafterversammlung im Sinne von §119 GO-LSA für die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse.~~

1.1.2 Zuständigkeiten des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)

6 ~~Der Finanzausschuss ist an den Beschlussverfahren gemäß 1.1.1 zu beteiligen. Der Finanzausschuss kann an den Beschlussverfahren beteiligt werden. Das Votum des Ausschusses hat **bis auf die übertragenen Beschlusszuständigkeiten nach Ziffer 4 empfehlenden Charakter.**~~

7 Der Finanzausschuss ist einmal im Quartal in nicht-öffentlicher Sitzung durch den **Beteiligungs-Report** der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) über den aktuellen Stand der Zielerreichung für die Vorgaben aus den Planungen städtischer Beteiligungen zu informieren.

* Anmerkung BMA

** Anregung BMA

Begründung: Diese Ergänzung stellt klar, dass ein Weisungsrecht nur gegenüber den städtischen Vertretern in der Gesellschafterversammlung und nicht gegenüber Vertretern von möglichen Mit-Gesellschaftern besteht. Im Übrigen wird damit die bestehende gesetzliche Regelung aus § 119 Abs. 1 letzter Satz GO-LSA nochmals dargestellt.

1.1.3 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

8 Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt. Er kann einen ~~Beamten oder Arbeitnehmer~~ **Beigeordneten*** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.

9 ~~Ihm obliegen als Vertreter der Anteilseigner alle Tatbestände zur Beschlussfassung, sofern Gesellschaftsverträge oder Satzungen keine andere Regelung treffen oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.~~

~~Vor Beschlussfassung ist durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Sinne von § 119 GO LSA zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.~~

~~Ihm obliegt es, die Zusammenkünfte der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gegenüber den Beteiligten zu vertreten und durchzusetzen.~~

10 ~~Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.~~

1.2 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

11 **Jahresabschlüsse** sind vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

12 Der jährlich von der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zu erstellende **Beteiligungsbericht** für das vorangegangene Geschäftsjahr ist zusammen mit dem Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vom Stadtrat ebenfalls in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

13 Die Unternehmensleitung und der Aufsichtsrat sind gehalten, eine **Entsprechenserklärung** oder einen **Bericht** zum „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)“ der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen.

* Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung

Begründung: Gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an den die Gemeinde beteiligt ist. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Der Änderungsvorschlag mit der Begrenzung auf die Vertretung durch Beigeordnete greift in die gesetzlich festgelegte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters ein.

- 14 Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates, die gleichzeitig Mitglieder in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen sind, unterliegen einem **Mitwirkungsverbot im Stadtrat**, sofern ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung berührt wird:
- Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - ~~Personalangelegenheiten*~~
 - ~~Grundstücksangelegenheiten*~~
 - Vergabeentscheidungen.
- 15 Im **Amtsblatt** der Stadt Halle (Saale) ~~haben~~ **ist über** die Gesellschaften folgendes bekannt zu machen:
- Feststellung des Jahresabschlusses
 - Ergebnisverwendung
 - Entlastung der Geschäftsführungen / Vorstände
 - Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - Änderungen der Gesellschaftsverträge / der Satzungen.

2. Aufsichtsrat

2.1 Errichtung von Aufsichtsräten

- 16 Die städtischen Beteiligungen sollen einen Aufsichtsrat haben, um einen angemessenen Einfluss der Gemeinde zu gewährleisten. Dies ist durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sicher zu stellen.
- 17 Dem Oberbürgermeister oder einem ständigen Vertreter steht ein Sitz im Aufsichtsrat zu.

2.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 18 Bei der **Zusammensetzung** des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass alle seine Mitglieder den Kriterien gerecht werden, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere:
- Persönliche und fachliche Qualifikation
 - Unabhängigkeit, Unbefangenheit
 - Eigenverantwortlichkeit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Genügend Zeit
 - Eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Bei der zeitlichen Organisation der Tätigkeit der Aufsichtsräte soll Berücksichtigung finden, dass es für Ehrenamtliche möglich sein muss, das Mandat auszuüben.*

19 Jedes einzelne Mitglied in einem Aufsichtsrat soll **nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate** ausüben.

~~20 Bei der Auswahl potentieller Aufsichtsratsmitglieder soll die Vergabe mindestens eines Mandats an einen externen Experten geprüft werden. Hierbei soll in besonderem Maße die Vielfalt (Diversity) berücksichtigt und eine angemessene Beteiligung von Frauen angestrebt werden.~~

~~Die Wahl bzw. die Entsendung eines externen Experten durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, und zwar auf vorherige Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit der Gesellschaftsvertrag ein zusätzliches fachkundiges Mitglied im Aufsichtsgremium vorsieht.~~

Das Aufsichtsgremium einer Beteiligung der Stadt Halle (Saale) wird aus kommunalen Vertreter/innen zusammengesetzt. In begründeten Fällen kann der Stadtrat schon im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass dem Aufsichtsgremium auch externe Mitglieder angehören sollen.*

21 Die Ausführungen im „**Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt**“ des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im **Abschnitt VI., Kapitel 2. Aufsichtsrat** sind zu beachten.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

22 Der Aufsichtsrat soll folgende Beschlusszuständigkeiten ausüben:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/Vorstands
- Abschluss, Änderung, Beendigung des Anstellungsvertrages
- Empfehlung zur Feststellung von Jahresabschlüssen, Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung / des Vorstands
- Genehmigung der Wirtschaftspläne
(Ausnahme: Empfehlung, soweit städtischer Zuschuss)
- Wahl des Abschlussprüfers
- Genehmigung der Verfügungen über Grundstücke
- Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Investitionen
- Genehmigung von Kreditgewährungen
- Genehmigung der Bestellung von Sicherheiten

- Genehmigung des Abschlusses von Dauerschuldverhältnissen
- Genehmigung von Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan,

soweit Gesetz oder Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen keine anderweitigen Regelungen treffen.

- 23 Der Aufsichtsrat hat den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem, die interne Revision und das Risikomanagementsystem, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie die Unabhängigkeit und die zusätzlich erbrachten Leistungen des Abschlussprüfers zu überwachen.

Ein Weisungsrecht des Stadtrates an die von ihm gewählten bzw. entsendeten Mitglieder in Aufsichtsgremien besteht ~~nicht~~ dann, wenn Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

2.4 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 24 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates. Er soll dessen Sitzungen leiten und den Aufsichtsrat vertreten, insbesondere gegenüber der Unternehmensleitung (Geschäftsführung/Vorstand).
- 25 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll regelmäßig Kontakt zur Unternehmensleitung halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Er ist von der Unternehmensleitung bzw. dem Sprecher unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren.

2.5 Besetzung von Aufsichtsgremien

- 26 Die Besetzung von Aufsichtsgremien unterliegt der Beschlussfassung durch den Stadtrat.
- 27 Sie soll sich an der im § 46 GO LSA beschriebenen Vorgehensweise orientieren.

2.6 Geschäftsordnung

- 28 Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.7 Ausschüsse

- 29 Zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung von komplexen Sachverhalten kann der Aufsichtsrat Fachausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Die Ausschussvorsitzenden haben regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten.
- 30 Den Vorsitz in Ausschüssen sollte der Aufsichtsratsvorsitzende innehaben, insbesondere in dem Ausschuss, der die Geschäftsführeranstellungs- bzw. Vorstandsverträge verhandelt.
- 31 Sollte der Aufsichtsrat einen **Prüfungsausschuss** bilden, so hat sich dieser insbesondere mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:
- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - Angemessenheit des internen Kontrollsystems
 - Angemessenheit des Risikomanagementsystem
 - Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
 - Festlegung von Prüfungsschwerpunkten
 - Vereinbarung des Prüfungshonorars.

2.8 Interessenkonflikte

- 32 Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- In Beteiligungsangelegenheiten, die im Stadtrat dem Mitwirkungsverbot unterliegen, dürfen Stadträte im Aufsichtsgremium der Beteiligung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 33 Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, von denen sie im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit Kenntnis erlangen und die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 34 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll gegenüber dem Aufsichtsrat Interessenskonflikte offen legen, die aufgrund einer Beratungsleistung oder einer Organfunktion bei Geschäftspartnern entstehen können.
- 35 Sämtliche Vertragsverhältnisse von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern mit der Gesellschaft unterliegen dem Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats.

~~Für Zuwendungen an Mitglieder in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen gelten die Regelungen aus dem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) analog.*~~

- 36 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.9 Verschwiegenheit

- 37 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. ~~Im Ausnahmefall ist eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG zulässig.~~ Eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG ist zulässig.*

2.10 Vergütung

- 38 Die Höhe der Vergütung von Mitgliedern in Aufsichtsräten wird durch den Stadtrat festgelegt.

2.11 Bericht des Aufsichtsrats

- 39 Im Bericht des Aufsichtsrats soll über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informiert werden.
- 40 Der Bericht des Aufsichtsrats soll der Beschlussvorlage für den Stadtrat zum „Jahresabschluss“ beigefügt werden.

2.12 Städtisches Beteiligungsmanagement

- 41 Ein Vertreter der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) soll als **Gast** an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. **Darüber ist in den Aufsichtsräten jeweils durch gesonderten Beschluss zu befinden.****
- 42 Unmittelbar vor Sitzungen des Aufsichtsrats sollen im Rahmen der Mandatsbetreuung **Vorbesprechungen** zwischen den städtischen Mitgliedern im Aufsichtsrat, der Unternehmensleitung und dem städtischen Beteiligungsmanagement stattfinden.

3. Geschäftsführung und Vorstand

3.1 Anzahl Führungskräfte

- 43 Die Geschäftsführung oder der Vorstand (im Folgenden auch: Unternehmensleitung) soll aus **mehreren Personen** bestehen.

* Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung
Begründung: Der einzige Ausnahmefall vom Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht stellt die Berichterstattung nach § 394, 395 AktG dar.

** Empfehlung der Verwaltung: Annahme

- 44 Die Geschäftsführung oder der Vorstand kann aus **einer Person** bestehen, soweit eine ordnungsgemäße kaufmännische Führung gewährleistet ist.
- 45 Besteht die Unternehmensleitung aus mehreren Personen, soll sie einen **Vorsitzenden oder Sprecher** haben.
- 46 Eine Geschäftsordnung bzw. ein Geschäftsverteilungsplan soll die Zusammenarbeit regeln und ist vom Aufsichtsrat zu beschließen.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 47 Die Unternehmensleitung hat ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten gegenüber Anteilseignern und Aufsichtsrat aktiv wahrzunehmen.
- 48 ~~Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren. Sie ist verpflichtet, strategische Zielvorgaben konsequent zu verfolgen.~~
- 49 Die Unternehmensleitung hat ein funktionsfähiges Steuerungs- und Überwachungssystem zu implementieren. Dazu zählen insbesondere ein internes Kontrollsystem (IKS), ein Risikomanagementsystem (RMS) und ein Compliance Management System (CMS). Sie soll ein angemessenes internes Revisionssystem (IRS) vorhalten.
- 50 Anteilseigner, Aufsichtsrat und städtisches Beteiligungsmanagement sind zeitnah, umfassend und regelmäßig über alle relevanten Sachverhalte zu informieren, insbesondere hinsichtlich Wirtschaftsplanung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement. Zur Durchführung wird auf Teil B dieses Kodexes verwiesen.
- 51 Den Jahresabschluss soll die Unternehmensleitung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Anteilseignervertreter abstimmen.

3.3 Interessenkonflikte

- 52 ~~Die Geschäftsführung / der Vorstand ist den Interessen des Anteilseigners verpflichtet.*~~
- 53 Für die Unternehmensleitung gilt ein umfassendes **Wettbewerbsverbot**. Sie darf keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen des Unternehmens für sich nutzen. Sie darf keine Vorteile von Dritten für sich entgegen nehmen oder fordern sowie Vorteile gewähren.

* Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung

Begründung: Die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers beschränkt sich darauf, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet zu sein (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Im Widerspruch dazu stehen Maßnahmen, die den von den Gesellschaftern festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen. Daraus folgt, dass sich die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers an den Interessen des Anteilseigners auszurichten hat.

3.4 Vermögensschadenshaftpflicht

- 54 Für die Organe soll eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen werden.
- 55 Für den Schadensfall sollte ein **angemessener Selbstbehalt** für die Unternehmensleitung vereinbart werden.

3.5 Bestellung und Anstellung

- 56 Die **erstmalige Bestellung** und **Anstellung** von Mitgliedern der Unternehmensleitung soll einen Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.
- 57 Die **wiederholte Bestellung** und **Anstellung** soll jeweils für höchstens 5 Jahre erfolgen.

3.6 Altersgrenze

- 58 Die Altersgrenze für das Ausscheiden von Mitgliedern der Unternehmensleitung soll sich an der **Regelaltersgrenze im Sinne des SGB IV** orientieren.

3.7 Vergütung

- 59 Die Unternehmensleitung soll **angemessen** vergütet werden.
- 60 **Bewertungsmaßstäbe** für die Angemessenheit bilden die Aufgaben des einzelnen Mitglieds der Unternehmensleitung und seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie die Üblichkeit unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes (Benchmark).
- 61 Die Vergütungsstruktur soll auf einen **nachhaltigen Unternehmenserfolg** ausgerichtet sein.
- 62 Die Vergütung besteht aus monetären Bestandteilen, Versorgungszusagen, Nebenleistungen jeglicher Art und sonstigen Zusagen.
- 63 Die monetären Vergütungsbestandteile sollen **fixe und variable Teile** enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll mit der Ausgestaltung des variablen Teils Rechnung getragen werden.

- 64 Die Genehmigung von **Nebentätigkeiten** und **Ehrenämtern** der Unternehmensleitung, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, obliegt ~~dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats~~ dem **Personalausschuss des Aufsichtsrats bzw. dem Aufsichtsrat selbst**. Das Genehmigungserfordernis gilt nicht, sofern es sich um private Vermögensverwaltung handelt.
- neu Die Gesamtvergütung (aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen) und jährliche Aufwendungen zur Altersversorgung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung/des Vorstandes sollen individualisiert und unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstands im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen).*

Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands hat das zuständige Gremium für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat das zuständige Gremium bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.

3.8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- 65 Die Unternehmensleitung und der Aufsichtsrat arbeiten eng und vertraulich zusammen. Die Umsetzung der Vorgaben des Anteilseigners sind zwingend zu beachten.

* Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung

Begründung: Der Vorschlag der Veröffentlichung der Gehälter von Geschäftsführern u.ä. bewegt sich im Spannungsfeld des Rechts des Geschäftsführungsorgans auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts i.S. des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Bezüge andererseits. In Sachsen-Anhalt gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Veröffentlichung der Bezüge bei Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft (wie beispielsweise in NRW mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen). Für einen vergleichbaren Fall in Bayern (ebenfalls ohne gesetzliche Sondervorschrift) hat der Bayrische VGH entschieden, dass das persönliche Interesse des Geschäftsführers einer GmbH in kommunaler Trägerschaft an der Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Höhe seiner Bezüge das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt, sofern er sich nicht mit der Veröffentlichung der Bezüge einverstanden erklärt. Der Änderungsantrag ist insoweit rechtswidrig. Diese rechtliche Bewertung wird durch Ziffer 132 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 13.11.2013 (Beteiligungshandbuch) nicht geändert. Zum einen entfaltet der Runderlass keine Gesetzeskraft. Zum anderen wird in einer „Anmerkung“ betont, eine Veröffentlichung könne nur mit Zustimmung des Mitglieds der Geschäftsleitung oder bei einer entsprechenden Regelung im Anstellungsvertrag erfolgen.

- 66 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zeitnah, umfassend und regelmäßig über alle relevanten Sachverhalte zu informieren, insbesondere hinsichtlich Wirtschaftsplanung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement sowie Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance).
- 67 Die Berichterstattung soll in **schriftlicher Form** erfolgen.
- 68 Die **Vorbereitung der Sitzungen** des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse obliegt der Unternehmensleitung. Entscheidungsrelevante Informationen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor einer Sitzung zuzuleiten. Die Unternehmensleitung soll an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums teilnehmen.
- 69 Die Unternehmensleitung und der Aufsichtsrat sind gehalten, einmal jährlich eine **Entsprechenserklärung bzw. einen Bericht zum „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)“** abzugeben (siehe B. 6.).

B. DURCHFÜHRUNG

1. Wirtschaftsplanung

1.1 Terminplanung und Mittelanmeldung

- 70 Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig **vor Beginn des neuen Geschäftsjahres** von der Unternehmensleitung aufzustellen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen, soweit der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegensteht.

Hierzu sollen Vorbesprechungen zwischen dem Aufsichtsrat(svorsitzenden), dem Anteilseignervertreter und den Unternehmensleitungen stattfinden.

Fristverletzungen sollen im Aufsichtsrat erörtert werden.

- 71 Der **Beschluss des Aufsichtsrates** zum Wirtschaftsplan (Genehmigung bzw. Empfehlung) soll bei Beteiligungen mit städtischem Zuschuss jeweils spätestens 7 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause und bei Beteiligungen ohne städtischen Zuschuss **bzw. in Konzern-Struktur** jeweils bis zum 30. Oktober erfolgen.

- 72 Die **Mittelanmeldung** der Beteiligungen über den Zuschussbedarf ist unverzüglich zur Einordnung in den Haushaltsplan anzumelden.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat erfolgt entweder im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan oder mit gesondertem Beschluss zur jeweiligen Beteiligung.

1.2 Inhalt

- 73 Zum Inhalt wird auf **Kapitel 5.1 Planung** der „Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2. Jahresabschluss und Lagebericht

2.1 Terminplanung

- 74 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind

- **innerhalb von drei Monaten** nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Unternehmensleitung aufzustellen,
- **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Ende des Geschäftsjahres von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und

- **innerhalb von ~~acht~~neun* Monaten** nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Anteilseignerversammlung bzw. vom Stadtrat festzustellen

- 75 Hierzu sollen Vorbesprechungen zwischen dem Aufsichtsrat(svorsitzenden), dem Anteilseignervertreter und den Unternehmensleitungen stattfinden.
- 76 Fristverletzungen sollen im Aufsichtsrat erörtert werden.

2.2 Inhalt

- 77 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Haushaltsgrundsätzegesetzes aufzustellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses beinhaltet insbesondere die Pflichtangabe im Anhang über die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 bzw. von § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB.

- 78 Ferner wird auf **Kapitel 5.3 Jahresabschluss** der „Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses

- 79 Die **Beschlussvorlage für die städtischen Gremien** soll bestehen aus:

- dem Beschlussvorschlag,
- der Begründung mit Kurz-Darstellung der wirtschaftlichen Lage,
- der Stellungnahme des städtischen Beteiligungsmanagements,
- dem Kurzbericht des Abschlussprüfers
- dem Bericht des Aufsichtsrates und
- dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, soweit dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

- 80 Die Thematik soll in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

* Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung

Begründung: Die **Frist** für die Feststellung des Jahresabschlusses einer Beteiligung wird vom Gesetzgeber nach § 121 Abs. 1 Zif. 2 GO-LSA **alternativ** vorgegeben:

- Bei **Eigenbetrieben** (z. Z. nur EfA und EB Kita) besteht gesetzlich eine **Jahresfrist** (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 EigBG LSA).
- Bei den **übrigen** fast 100 städtischen **Beteiligungen** sind die handelsrechtlichen Vorschriften qua Rechtsform oder per Satzung (z. B. bei der BMA nach § 11 Abs. 3 der Satzung) anwendbar, wonach spätestens bis **zum Ablauf der ersten 8 Monate** die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen ist (vgl. § 42 a Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern (vgl. § 42 a Abs. 2 Satz 2 GmbHG).

Die **8-Monats-Frist** ist also nahezu für alle städtischen Beteiligungen gesetzlich vorgeschrieben. Für die **Erfüllung** einer weiteren **gesetzlichen Verpflichtung** zur **Vorlage eines Beteiligungsberichtes** mit dem Entwurf der Haushaltssatzung (vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1 GO-LSA) ist die Einhaltung der 8-Monats-Frist opportun. Quelle für die wirtschaftlichen Angaben über eine Gesellschaft im Beteiligungsbericht sind eben die festgestellten Jahresabschlüsse. Für den Monat **September** eines jeden Jahres ist die Stadtverwaltung zur Einbringung der Haushaltssatzung nebst Beteiligungsbericht verpflichtet, was der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. März 2011 zur Vorlagen-Nr. V/2011/09508 beschlossen hat.

- 81 Die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen des Finanzausschusses und Stadtrates, auf denen der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen.

2.4 Abschlussprüfung

- 82 Vor der Auswahl eines Abschlussprüfers sind die **Ausschlussgründe** gemäß § 319 ff. HGB zu prüfen.
- 83 Dazu ist von der Unternehmensleitung eine **Erklärung des Abschlussprüfers** einzuholen, die mögliche Zweifel an seiner Unabhängigkeit ausräumen soll. Diese Erklärung soll mindestens Aussagen treffen zum:
- Umfang der beruflichen, finanziellen, familiären oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und verantwortlichen Prüfungsleitern und der zu prüfenden Gesellschaft und ihren Organen (Vorjahr, aktuelles Geschäftsjahr) und zum
 - Umfang der für die zu prüfende Gesellschaft erbrachten und zu erbringenden Beratungsleistungen (Vorjahr, aktuelles Geschäftsjahr)
- 84 Es soll derjenige Wirtschaftsprüfer zum Abschlussprüfer gewählt werden, der das wirtschaftlichste, nicht das preisgünstigste Angebot abgegeben hat. Er soll über Erfahrungen in der Beurteilung strategischer Aufgabenstellungen verfügen.
- 85 Der Abschlussprüfer soll seinem Prüfbericht stets einen **Erläuterungsteil** beifügen.
- 86 Der Abschlussprüfer soll an der **Bilanz-Sitzung des Aufsichtsrates** und ggf. an Beratungen seines Prüfungsausschusses teilnehmen und über seine Prüfung sowie wesentlichen Ergebnisse berichten.
- 87 Nach spätestens **sieben aufeinanderfolgenden Jahren** der Testatserteilung soll der Abschlussprüfer wechseln.
- 88 Ein Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüfen, dürfen **nicht gleichzeitig** mit **Beratungsleistungen** größeren Umfangs beauftragt werden.

3. Beteiligungs-Report

3.1 Terminplanung

- 89 Die berichtspflichtigen Beteiligungen haben unaufgefordert **spätestens einen Monat nach Quartals-Ultimo** die Quartals-Berichterstattung dem städtischen Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.
- 90 Die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) erstellt aus diesen Informationen den Beteiligungs-Report und versendet diesen nach Maßgabe der Beteiligungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 91 Fristverletzungen für die Meldung an das städtische Beteiligungsmanagement sollen im Aufsichtsrat erörtert werden.

3.2 Inhalt

- 92 Zum Inhalt wird auf **Kapitel 5.2 Reporting** der „Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

4. Beteiligungs-Bericht

4.1 Terminplanung

- 93 Die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) erstellt regelmäßig **einmal im Jahr** den Beteiligungs-Bericht für die Stadt Halle (Saale). Der Beteiligungs-Bericht ist zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Stadtrat vorzulegen (§ 118 Abs. 1 GO LSA).
- 94 Die berichtspflichtigen Beteiligungen haben dem städtischen Beteiligungsmanagement auf Anfrage ~~rechtzeitig~~ **unverzüglich*** die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 95 Fristverletzungen für die Meldung an das städtische Beteiligungsmanagement sollen im Aufsichtsrat erörtert werden.

* Empfehlung der Verwaltung: Ablehnung

Begründung: Der Vorschlag einer Anwendung des Wortes „unverzüglich“ statt „rechtzeitig“ für die Vorlage notwendiger Informationen für die Erstellung eines Beteiligungs-Berichtes von Beteiligungen an die BMA würden die Geschäftsleitungen zeitlich zu stark eingrenzen. Die Informationen für den Beteiligungs-Bericht fordert die BMA schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ein, was für die Verwendung des Begriffes „rechtzeitig“ spricht. Das Wort „unverzüglich“ ist demgegenüber ein so genannter **unbestimmter Rechtsbegriff**. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 BGB), wobei für eine Frist die Obergrenze von 2 Wochen nach ständiger Rechtsprechung gilt. Der Austausch der „Worte“ würde eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist von 4 auf 2 Wochen bedeuten.

4.2 Inhalt

- 96 Zum Inhalt wird auf **Kapitel 4.2 Beteiligungsbericht** der „Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

5. Sitzungsunterlagen

5.1 Schriftformerfordernis

- 97 Entscheidungsrelevante Informationen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor einer Sitzung in **schriftlicher Form** zuzuleiten.

5.2 Unterlagen wegen Mandatsbetreuung

- 98 Die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) soll regelmäßig eine **Ausfertigung der Sitzungsunterlagen** erhalten, so dass die Mandatsbetreuung von städtischen Vertretern in Gremien der Beteiligungen sicher gestellt werden kann.

6. Gemeinsamer Bericht von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat

- 99 Die Unternehmensleitung und der Aufsichtsrat sind gehalten, einmal jährlich eine **Entsprechenserklärung** oder einen **Bericht** zum „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)“ abzugeben.
- 100 Die gemeinsame Berichterstattung von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat orientiert sich am „comply-or-explain“-Prinzip.
- 101 In der **Entsprechenserklärung** („comply“) ist von der Unternehmensleitung und dem Aufsichtsrat zu erklären, dass alle Empfehlungen dieses Kodex eingehalten werden (siehe Anlage 1).

Alternativ sind im **Bericht zum Kodex** („explain“) eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen zu erläutern und zu begründen. Zu den Kodexanregungen kann Stellung genommen werden (siehe Anlage 2).

- 102 Die Geschäftsführung/der Vorstand haben dafür Sorge zu tragen, dass die Entsprechenserklärung oder ggf. der Bericht zum Kodex auf der Internetseite der Gesellschaft der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht werden.

7. Prüfungsrechte

- 103 Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

8. Korruptionsprävention

- 104 Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus eigener Initiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.
- 105 Der **Runderlass** des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt „Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ vom 30.06.2010, insbesondere Anlage 2, sollte beachtet werden. Der Runderlass wird als **Anlage 3** beigefügt.

Anlage 1: Muster „Entsprechenserklärung“

Anlage 2: Muster „Bericht zum Kodex“

Anlage 3: Runderlass des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt „Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ vom 30.06.2010

Vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen in der Sitzung am **XX.XX.20XX.**